

Erstausgabe alle 14 Tage.
Wochens. Preis 1,50 Mk.
Zu beziehen im Verlag
„Die Ciche“, Berlin
N.O. 55, Greifswalder
Straße 223.

Die Ciche

Anzeigen für die sechs-
gespaltene Beilage
20 Pfg.
Arbeitsmarkt 15 Pfg.
Ortsvereinsanzeigen
10 Pfg.

Organ des Gewerkschafts der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Nr. 23/24

Berlin, den 15. Juni 1928

89. Jahrg.

Fernsprechamt
Alexander 4719

Alle Zuschriften für „Die Ciche“ an B. Volkmann, Greifswalder Straße 223. Alle für das Hauptbüro des Gewerkschafts bestimmten Postsendungen sind zu adressieren: Gewerkschaft der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N.O. 55, Greifswalderstr. 223. Sämtl. Postsendungen an M. Schumacher, Berlin, N.O. 55, Greifswalderstr. 223, Postfach 89821 beim Postfachamt Berlin N.O. 7.

Fernsprechamt
Alexander 4719

Die Arbeiterbewegung eine Kulturbewegung.

Die soziale Bewegung der Arbeiterklasse steht auch heute noch mit in dem Vordergrund unseres öffentlichen Lebens. Die soziale Frage ist es, die unserer Zeit den Stempel aufdrückt. Sie ist die Summe aller der Schwierigkeiten und Kämpfe, die sich, veranlaßt durch die Umwälzungen in der Wirtschaftsweise, in den Besitz- und Lebensverhältnissen der einzelnen Gesellschaftsklassen unter- und gegeneinander herausgebildet haben. Die Arbeiterbewegung hat eine besondere Bedeutung erlangt für die Volkswirtschaft, den Staat und die Kultur.

Es gibt Kreise, die die Arbeiterbewegung als ein Wert von einseitigen, wenn nicht gar gewissenlosen Menschen ansehen. Sie halten sie für eine reine Mehrlohnbewegung. Diese Ansicht ist durchaus irrig. Die Arbeiterbewegung ist kein künstliches Menschenwerk, sondern sie ist das natürliche Produkt unserer ganzen wirtschaftlichen, politischen und sozialen Entwicklung. Ihre Voraussetzung warzeit in diese dadurch gegebenen Veränderungen. Den Gründern der Organisation wäre es ohne diese Vorbedingungen nicht möglich gewesen, derartige Bewegungen zu entfachen, besonders nicht lebensfähig zu erhalten. Was sie schufen waren die Organisationsformen und die Hilfsmittel.

Die Arbeiterbewegung aber ist mehr, als nur eine Bewegung für höheren Lohn und kürzere Arbeitszeit. Sie bedeutet mehr als ein Kampf um Futterplatz und Futtermenge. Die Arbeiterfrage ist für uns nicht nur eine Lohnfrage, sondern sie ist uns eine Rechts-, Kultur- und Ehrenfrage geworden. Ein einfacher Vergleich und Hinweis auf Arbeitgeberverbände trifft nicht das Richtige. Denn während der Arbeiter um ein Stück Kultur kämpft, kämpfen die Arbeitgeber in ihren Verbänden meist nur um ein Stück Kapital. Diese innerliche Unterscheidung darf man nicht unbeachtet lassen.

Gewiß, die gewerkschaftlichen Organisationen haben die Pflicht, überall wo es notwendig ist, für eine Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu sorgen. Diese Tätigkeit ist notwendig um die Voraussetzungen zu schaffen zum weiteren Aufstieg der Arbeiterklasse. Die durch die gewerkschaftliche Organisation, sei es durch Kampf oder durch eine friedliche Verständigung verbesserte Lage des Arbeiters, durch auskömmliche Löhne, angemessene Arbeitszeit und Sicherung seiner Existenz, soll diesem erst die Möglichkeit verschaffen, daß er neben seiner Berufstätigkeit seinen Geist ausbilden und bemühen kann. Ein Arbeiter, der im Erwerbaleben nicht mehr ist als eine lebendige Arbeitsmaschine, der unter langer Arbeitszeit nur mit Nahrungsorgen zu kämpfen hat, der wird kein Verständnis haben und zeigen für all die Fragen unseres öffentlichen Lebens.

Und doch soll er dieses. Er soll und darf sich nicht gleichgültig verhalten zu all den Grundlagen unseres Staates, zu den Lebensbedingungen des Volkes. Daß dann aber notwendig ist, sich ein Verständnis anzueignen für alle diese Fragen, ist erklärlich. Wieviel Zustände, die wir im öffentlichen Leben heute zu beklagen haben, sind nicht auch auf die Urteilslosigkeit zurückzuführen? Und dieses war die Frucht oft nur von den mangelnden Bildungsmöglichkeiten. Was fehlt nicht uns alles zu einer richtigen staatsbürgerlichen Erziehung? Und die es alles bedient, wundert sich nicht, wie leicht es oft ist, eine urteilslose Masse mit leeren Phrasen zu bezaubern. Dann liegt der Rehkopf über das Gehirn. Welche Folgen dieses hat, kann man, wenn man will, täglich beobachten.

Die Entwicklung Deutschlands vom Agrarstaat zu einem Industriestaat hat uns in manchen Fortschritt gebracht, man darf dabei aber auch nicht die Schattenseiten dieser Entwicklung unbeachtet lassen. Was die

wirklichen Zustände in unserer Arbeiterbevölkerung kennt, weiß zur Genüge, wieviel Verbesserungsarbeiten den Arbeiterfreunden zu tun überlassen bleibt. Sie im einzelnen zu schildern, wollen wir uns heute unterlagen. Ersparen wollen wir uns heute auch vieler Worte über die Notwendigkeit einer Organisation; obwohl wir leider immer noch die Tatsache zu beklagen haben, daß doch es so viele deutsche Arbeiter gibt, die diese Notwendigkeit nicht einsehen wollen. Sie begnügen sich mit Schimpfen und Klagen, haben aber weder den Mut noch den Willen, selbst mit an der Besserung der Arbeiterlage zu arbeiten. Sie zehren sehr oft mit an dem, was ihre organisierten Kollegen durch Aufwendung an Zeit, Geld und Arbeit errungen haben. Ja, schimpfen vielleicht noch darüber, daß die Errungenschaft und damit ihr Anteil nicht noch größer war.

Wir haben schon darauf hingewiesen, daß die gewerkschaftlichen Organisationen die Pflicht haben, erst die Voraussetzungen zu schaffen, durch denen der Kultur- aufstieg der Arbeiterklasse möglich wird. Die Gewerkschafts- oder die Gewerkschaftsbewegung ist darum nur ein Mittel im Befreiungs- und Anerkennungskampf der Arbeiterklasse. Ihr tritt die politische und die genossenschaftliche Tätigkeit zur Seite. Ein Gewerkschafts- oder Gewerkschaftsmitglied, daß sich um diese Seiten der Arbeiterbewegung nicht kümmern würde, leistet genau so gut unfruchtbare Arbeit, wie derjenige Arbeiter, der nur eine politische oder nur eine genossenschaftliche Betätigung kennt.

Es kann dem Arbeiter nicht gleichgültig sein, ob ihm der Erfolg seiner gewerkschaftlichen Arbeit bleibt oder ob ihm derselbe von anderen genommen wird. Wenn er gleichgültig zusehen würde, wie ihm eine falsche Wirtschafts-, Boden- und Steuerpolitik das nimmt, was er sich gewerkschaftlich errungen hat, dann wäre seine Gewerkschaftstätigkeit gleichbedeutend mit der Arbeit eines Mannes, der einen Saft ohne Boden füllt oder das Meer ausschöpfen wollte. Wer an der kulturellen und materiellen Hebung der Arbeiterlage mitarbeiten will, der darf nicht bloß fragen: Wie verbessern wir die Lohnverhältnisse? sondern er muß auch gleichzeitig daran denken: Wie erhalten wir nun die Kaufkraft unseres Lohnes? Nicht darauf kommt es an, daß ich einen höheren Lohn verdiene, um trotzdem noch weniger dafür auf Grund von Preissteigerungen kaufen zu können, sondern darauf, daß der errungene Mehrverdienst auch für mich ein Mehr an Kaufkraft bedeutet. Und darum wird der harterkämpfende Arbeiter, sich nicht mit einem Mittel der Arbeiterbewegung begnügen, sondern er wird das eine tun und das andere nicht lassen. Er wird als Mitglied nicht nur in die Gewerkschaftsorganisation eintreten, sondern auch eine politische oder auch seine genossenschaftliche Betätigung in diesen Organisationen nicht vernachlässigen. Er wird überall mitreden und mitarbeiten und sich nicht darauf beschränken, bei Wahlen nur einfach mit dem Stimmzettel zu protestieren oder seinen Beifall oder Anerkennung zu bezeugen. Er wird sehen, durch seine Arbeit in all diesen Organisationen Verbesserungen zu erreichen, Verschlechterungen zu verhüten, als später eingetretene Schäden erst durch Abstimmungen korrigieren zu wollen. Er wird überall den rechten Mann stellen, weil er weiß, daß zu einer wahren Hebung seines Standes all diese Tätigkeiten gehören. Er wird einsehen, daß das eine das andere ergänzen muß.

Schon der Verbandstag der deutschen Gewerkschaften vom Jahre 1907 legte in seinem Programm folgende Sätze fest.

„Die Gewerkschaften werden aufgefordert, darauf zu dringen, daß die Mitglieder ihre Pflicht als Staatsbürger erfüllen durch Eintritt in die entsprechenden politischen Wahlvereine, und in diesen mit Personlichkeit, aber voller Energie, sich für die Verwirklichung der Gewerkschaftsforderungen betätigen.“

Wollen wir die Arbeiterbewegung im wahren Sinne zu einer Kulturbewegung nach innen und außen ausbauen, dann dürfen wir nicht ängstlich nach links oder rechts schauen, sondern mit Mut und Entschlossenheit unsere Aufgabenkreis erweitern, dabei die Ziele verfolgen, die zum kulturellen Aufschwung der Arbeiterbewegung führen.

**Wer da fährt nach großem Ziel,
Bern' am Steuer ruhig sitzen,
Unbekümmert, wenn am Ziel
Lob und Tadel hoch aufspritzen.**

Geibel.

Nach den Wahlen.

Die Wogen der Erregung aus den Wahlen haben sich langsam geglättet, in den verschiedensten Tagespressen findet man nur noch Betrachtungen über den Ausfall der Wahlen. Das Hauptinteresse wird bereits dem neuen Reichstag, der kommenden Regierung entgegengebracht. Mit Genugung können wir feststellen, daß sämtlich im Reichstag und Landtag bisher tätigen Mitglieder des Gewerkschaftsrings wiedergewählt worden sind. Es sind dies die Kollegen: Erkens, Lemmer, Schmetzer, Schönborn, Ziegler, Hartmann und Riedel. Allen diesen Vorkämpfern unserer freiheitlich-nationalen Ideale unserer Glanzwunsch zur wohlverdienten Wiederwahl. Man hat es ihnen diesmal nicht leicht gemacht. Wer z. B. in den pommerischen Gefilden einen Wahlkampf aus eigener Anschauung mit erlebt hat, der wird ermessen können, welche gewaltige Anforderungen in körperlicher und geistiger Hinsicht, an die einzelnen Personen gestellt worden sind.

Der Ausfall der Wahl hat gezeigt, daß das Volk mit der alten Zusammensetzung des Reichstages unzufrieden war, die Wahlen haben einen gewaltigen Ruck nach links gebracht. Damit ist zum Ausdruck gebracht: Die Mehrheit des Volkes will einen sozialen Ausbau der Republik, will eine bessere Berücksichtigung der schaffenden Stände, will Gerechtigkeit und Schutz der Schwachen.

Was die Wahlbeteiligung betrifft, so muß auch hier wieder betont werden, daß die Interessenlosigkeit noch immer stark ist, und daß viele den Ernst der Lage nicht begriffen haben. Schon zum 18. Male seit der Gründung des Reiches im Jahre 1871 ist das deutsche Volk am 20. Mai 1928 zu den Reichstagswahlen aufgerufen worden. Bei den 18 Wahlen haben die Wahlberechtigten keineswegs in gleichbleibender Stärke von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht. Die Erkenntnis von der Bedeutung und Wichtigkeit dieses staatsbürgerlichen Aktes hat sich erst langsam den Staatsbürgern eingeprägt. Dieses geht daraus hervor, daß bei den Wahlen zum ersten Reichstag im Jahre 1871 nur die Hälfte der Wahlberechtigten zur Wahlurne geschritten sind. Seitdem aber können wir, wenn wir von kleineren Schwankungen absehen, im großen und ganzen eine Steigerung der Wahlbeteiligung von Wahl zu Wahl feststellen. Der Höhepunkt der Wahlbeteiligung liegt bei den letzten Vorwahlen, bei denen 85 Prozent der wahlberechtigten deutschen Bevölkerung, d. h. der männlichen über 25 Jahren, ihre Stimme abgaben. Mit der Wahl zur Nationalversammlung im Jahre 1919 treten auch die Frauen, die Jugendlichen, d. h. die 20 bis 25 jährigen, und für diese Wahl auch vorübergehend die Angehörigen der Wehrmacht in die Reihen der Wahlberechtigten ein. Dieses bedeutete eine Verdreifachung der Zahl der Stimmberechtigten von 1919 gegenüber der von 1912. Zu gleicher Zeit wurde das Verhältnis-Wahlssystem eingeführt und dem Reichsparlament die entscheidende politische Macht zugewiesen. Mit der damit in der parlamentarischen Demokratie eingetretenen Machtsteigerung des Wählers hätte man eine stärkere Anteilnahme der Bevölkerung bei den Wahlen erwarten sollen. Diese Erwartungen haben sich jedoch nicht erfüllt. Die Wahlbeteiligungsziffer

ist nämlich bei den Nachkriegswahlen sogar noch etwas abgeklaut. Bei den Wahlen zur Nationalversammlung im Jahre 1919 betrug sie rund 85 Prozent, bei den Wahlen 1920 und Mai 1924 sank sie auf 79 und 77 zurück, Krieg bei den Wahlen 1924 wieder auf annähernd 79 Prozent und sank bei den letzten Wahlen wieder. Die genaue Ziffer liegt noch nicht vor. Sie dürfte etwa 76 Prozent betragen. Mit dem Rückgang gegenüber der Vorkriegszeit wiederholt sich daselbe wie bei den ersten Wahlen nach 1871. Die neu hinzukommenden Wahlberechtigten werden nämlich bei weitem nicht gleich alle zu Wählern. Die geringere Beteiligung der Jugendlichen und Frauen drückt die Gesamtziffer unter das Niveau der letzten Vorkriegszeit herab.

Die unterschiedliche Wahlfreudigkeit in den verschiedenen deutschen Landschaften — die ost- und mitteldeutschen Gebiete sind besonders wahlfreudig — scheint darauf hinzuweisen, daß politische Reife nicht unbedingt an hohen Wahlbeteiligungsziffern abgelesen werden kann. Man wird wohl unterscheiden müssen zwischen Wahlbeteiligung, die Ausdruck der freien, zielgerichteten, politischen Entscheidung des Wählers ist, und Beteiligung, die auf Grund einer allgemeinen unpolitischen Triebhaftigkeit oder einer einseitigen obergeistlichen Pflichtvorstellung erfolgt. Aus den gegebenen Tatsachen müssen wir unsere Lehren ziehen und unermüdet für notwendige Aufklärung Sorge tragen.

Wir dürfen uns nun keineswegs in dem Gedanken wiegen, daß mit der Abgabe des Stimmzettels nun die notwendige Arbeit geleistet sei. Jetzt heißt es die neue politische Konstellation richtig auszuwerten. Damit daß die Wahl einen Ruck nach links gebracht hat, haben wir noch lange keine Gewähr, daß die dringendsten Wünsche erfüllt werden. Den Parlamentarier müssen dauernd Anregungen gegeben, unsere Wünsche unterbreitet werden.

Diese Anregungen haben wir von den Gewerkschaften zu leisten. Wir müssen die Dränger, die Mahner sein; wir müssen mit Anregungen und Vorschlägen kommen, wir müssen das Material sammeln und es den Abgeordneten unterbreiten. Von außen muß der Druck kommen, damit die günstige Zusammenfassung des Parlaments sich für die wertvollen Massen auch günstig auswirkt.

Wir sind uns bewußt, daß auch im neuen Reichstag nur mit Wasser gekocht werden wird, eins müssen wir jedoch mit aller Entschiedenheit immer wieder betonen, daß man das elementarste Recht der breiten Massen des Volkes mehr wie bisher berücksichtigen muß. Wir denken zunächst an die Arbeitsveteranen, die jahrzehntelang ihre Kraft dem Staate in den Betrieben zur Verfügung gestellt haben, und die nun infolge der wirtschaftlichen Umstellung keine Gelegenheit finden, für sich und ihre Familie zu sorgen. Im Arbeitsprozeß werden sie nicht aufgenommen, die Invaliden- oder Altersrente können sie nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen nicht erhalten, da sie noch nicht zwei Drittel ihrer Arbeitskraft eingebüßt und andererseits noch nicht das 65. Lebensjahr erreicht haben. Man muß sich in die Seele dieser Bedauernswerten hinein versetzen, die tagtäglich der Demütigung ausgesetzt, vom Unternehmer infolge ihres Alters abgewiesen, um schließlich vom Gewerbearzt auf ihre Arbeitsfähigkeit untersucht zu werden. Dieser stellt in den meisten Fällen eine Arbeitskraft von über 50 Prozent fest. Ist die Aussteuerung in der Arbeitslosenversicherung noch nicht erfolgt, erhält der so unterjochte keine Unterstützung weiter, um später an die Armenfürsorge verwiesen zu werden. Dieser Zustand ist eines Kulturvolkes unwürdig und es wird eine der dringendsten Aufgaben in der Gesetzgebung sein, hier Wandel zu schaffen. Desgleichen gilt es der Wohnungsnot mehr wie bisher zu steuern, alle bürokratischen Hemmungen müssen beseitigt werden. Eine gerechte Verteilung der Lasten muß in den Vordergrund gestellt werden. Freundschaftliche Beziehungen und Abschließung von gerechten Handelsverträgen muß mehr wie bisher als ein erstrebenswertes Ziel angesehen werden. Es gilt die Interessenwirtschaft gewisser einflußreicher Kreise zu beseitigen. Im Reichsparlament eines großen Volkes soll um mehr gerungen werden, als nur um einseitige Interessen. Staatsideale, Kulturzielsetzung, Volksgesamtwohl nach außen und nach innen verlangen im Reichsparlament höhere Gesichtspunkte als nur Interessenteneinstellung. Die organisierte Arbeiterbewegung ist dazu berufen, darauf zu achten, daß diese Wünsche in Erfüllung gehen.

Ziele und Mittel der Gewerkschaftsbewegung.

Der verstorbene demokratische Reichstagsabgeordnete Raumann tat in seiner Jungferrede folgenden Anspruch: „Im Zeitalter der Großbetriebe ist es unerlässlich, dahin zu wirken, daß aus dem heutigen Industriezertan der Industriebürger heranwächst.“

Dieser vor mehr als 20 Jahren getane Ausspruch weist die Gewerkschaften mit aller Deutlichkeit auf ein Ziel hin, daß dieselben mit allen Kräften zu verfolgen haben. Wer aufmerksam die Geschichte der deutschen Gewerkschaften verfolgt, wird finden, daß in allen Programmen und Satzungen der Grundgedanke dieser Aufgabe verankert ist. Die Verhältnisse in der Vorkriegszeit in wirtschaftlicher, besonders aber in politischer Be-

ziehung waren nicht dazu angetan, das Mitbestimmungsrecht der arbeitenden Bevölkerung zu fördern, gestützt auf ihre Kapitalmacht waren die Unternehmer mehr oder weniger die Alleinherrscher in den Betrieben. Würde irgend eine neue Kalkulation der Preise, oder irgend eine betriebliche Umstellung vorgeworfen, so versuchte man rücksichtslos nach eigenem Gutdünken zu verfahren, ohne sich um die Meinung der Arbeiter zu kümmern. Gestützt auf ihre wirtschaftlichen Organisationen setzten sich die Arbeitnehmer zur Wehr und es kam zu unzähligen Streiks und Aussperrungen. Das Mitbestimmungsrecht kann erst nach und nach mehr zur Geltung, als es gelang, die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch Tarifverträge zu verantern. Auch hier hat es heftiger Kämpfe bedurft, um diesen Verträgen eine feste Grundlage zu schaffen. Wer erinnert sich nicht nach der Episode, welche Ueberwindung es vielen Unternehmern gekostet hat, sich mit Gewerkschaftsführern an einen Verhandlungstisch zu setzen. Die jüngere Generation weiß aus eigener Erfahrung von diesen Kämpfen nichts, für sie ist die Geschichte nur ein wertvolles Nachschlagewerk, aus welchem immer wieder der eine Gedanke in den Vordergrund tritt, daß es nur durch die Macht der Organisationen möglich war, diese Schwierigkeiten zu überwinden.

Nach dem Kriege trat durch Einführung des Betriebsrätegesetzes eine neue Epoche ein, die Arbeitnehmer bekamen das gesetzliche Recht sich ihre Vertretung zu wählen um wiederum durch diese ihren berechtigten Wünschen Geltung zu verschaffen. Wir machen auch hier leider die Erfahrung, daß in diesen Wein reichlich viel Wasser gemischt ist. Wir wollen heute davon Abstand nehmen, auf die Gründe näher einzugehen, weshalb dieses oder jenes besser sein könnte. Auf jeden Fall sind wir durch Einführung des Betriebsrätegesetzes einen großen Schritt unseren Zielen näher gekommen. Dessen ungeachtet müssen wir dauernd darüber nachdenken, welche Mittel angewendet werden müssen, die der Arbeiterschaft zu der Emporhebung zu einem höheren Lebens- und Kulturniveau dienen können. Die Arbeiter müssen versuchen, einen bestimmenden Einfluß auf die Gesetzgebung zu erhalten. Die Weimarer Verfassung brachte die politische Gleichberechtigung aller Volksgenossen im Staate: Der Staatsuntertan wurde zum Staatsbürger. Ein wichtiger Meilenstein in der Entwicklung eines Volkes, aber noch nicht ein endgültiges Ziel. Zur politischen Gleichberechtigung muß sich früher oder später die wirtschaftliche Gleichberechtigung gesellen. Sonst bleibt die Demokratie ein hohles Gebilde und der Satz in der Verfassung: „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus“ verliert seinen eigentlichen, tieferen Sinn. Die wirtschaftliche Gleichberechtigung, die unlösbar verbunden ist mit unserem Begriff vom sozialen Volksstaat, muß aber noch erklämpft werden! Es ist ein trügerischer Wahn, zu glauben, daß sie mühelos den Arbeitern und Angestellten in den Schoß fällt. Der bekannte Artikel 165 der Weimarer Verfassung, wonach die „Arbeiter und Angestellten dazu berufen sind, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken“ hat lediglich programmatische Bedeutung, schafft nichts als einen Anspruch; ihm in die Wirklichkeit umzusetzen, ist Sache der Beteiligten.

Wir haben die parlamentarische Regierungsform. Der Reichstanzler und die Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung das Vertrauen des Reichstages. Jeder von ihnen muß zurücktreten, wenn ihm der Reichstag durch ausdrücklichen Beschluß sein Vertrauen entzieht. Die Art der politischen Betätigung jedes einzelnen Staatsbürgers, ob und wie er sein Wahlrecht ausübt, ist also entscheidend für die Zusammensetzung des Reichstages, der Regierung und letzten Endes für die Richtung unserer Staats-, Wirtschafts- und Sozialpolitik. Für die Arbeiter und Angestellten sollte es daher eigentlich selbstverständlich sein, daß sie jene Parteien bekämpfen, die eine Politik betreiben, deren letzte Auswirkung ihren Interessen zuwiderläuft. Wohl ist es nicht immer leicht für den Außenstehenden, dies einwandfrei festzustellen. Politische Phrasen und leichtfertig gemachte Versprechungen trüben oft den Blick und erschweren ein sachliches Urteil. Hinzukommt, daß Staats-, Wirtschafts- und Sozialpolitik ein einheitliches Ganzes bilden und jede wirtschafts- oder sozialpolitische Teilmaßnahme im Rahmen der Gesamtpolitik betrachtet und bewertet werden muß. Worauf es ankommt, ist der Enderfolg. Man kann mit der einen Hand geben mit der andern aber doppelt soviel nehmen.

Neben allen diesen Mitteln, die dazu dienen sollen, das Ziel der gewerkschaftlichen Bewegung zu erreichen, laufen andere, die den Arbeiter zur Erreichung der Ziele befähigen sollen. Dazu gehören alle Einrichtungen, die das Wissen und die Bildung der Mitglieder zu fördern geeignet sind.

Auf eins sei mit allem Nachdruck hingewiesen. Unsere gesteckten Ziele werden und können wir nur erreichen, wenn eine geschlossene Macht hinter uns steht. Unsere Pflicht und Aufgabe muß es daher sein, unermüdet an der Aufklärung der Massen zu arbeiten, sie volkswirtschaftlich und politisch zu schulen, sie dauernd von der Notwendigkeit der Organisation zu überzeugen.

Die Macht des Vaterlandes und die
Tätigkeit und Freiheit aller arbeitenden
Staatsbürger in Stadt und Land.
sind die Zielhaupte unserer Politik.
Fr. Raumann.

Der Kampf in der Berliner Musikinstrumentenindustrie

geht weiter und hat teilweise an Schärfe zugenommen. Am 31. Mai versuchte der Schlichter von Groß-Berlin die Parteien näher zu bringen. Dieser Versuch ist jedoch gänzlich mißlungen. Der Vertreter der Arbeitgeber Herr Dr. Samulewicz erklärte dem Rufe des Schlichters nur Folge geleistet zu haben, um der gesetzlich angeordneten Strafe zu entgehen, er ist jedoch beauftragt, jegliche Verhandlung abzulehnen. Die Arbeitnehmervertreter blieben die Antwort nicht schuldig, erhöhten ihre gestellten Forderungen um ein paar Pfennige, so daß der Schlichter schließlich erklärte, daß er nach Lage der Verhältnisse es ablehnen müsse, von sich aus einen Schiedsspruch zu fällen, da derselbe auf keiner Seite eine Befriedigung auslösen dürfte. So müssen sich die Berliner Kollegen auf eine lange Kampfdauer einstellen. Es erweckt beinahe den Anschein, als ob ein Kampf in der Berliner Klavierindustrie unter 13—16 Wochen nicht beendet werden darf, und daß alle vier Jahre beiderseits die Kräfte gemessen werden müssen. Schon im vergangenen Jahre war die Lage äußerst gespannt. Der bis zum Jahre 1925 geltende Tarifabschluß war von beiden Seiten gelündigt worden. Mit Hilfe des Schlichters gelang es ein neues Vertragswerk aufzubauen. Dasselbe war fertig bis zur Unterschrift. In letzter Stunde entstanden Differenzen über den Ablaufstermin, die nicht überbrückt wurden. Die Folge davon war, daß vom Oktober 1925 bis Juli 1927 vertragslos gearbeitet wurde. In diesem Jahre gelang es mit vieler Mühe einen neuen Lohn- und Tarifabschluß zu tätigen, dessen Lohnabkommen bis zum 26. Februar 1928 Gültigkeit hatte.

Nun lagen die Verhältnisse so, daß die Löhne der Klavierarbeiter denen der Berliner Holzarbeiter meist gleich gestellt waren, oft waren sie höher gelagert. Während nun in der Berliner Holzindustrie seit Oktober 1927 ein Tariflohn von 1,23 Mk. bestand, war dieser bei der Klavierindustrie mit 1,16 Mk. bis zum 26. Februar 1928 festgelegt. Der Unterschied in den beiden Löhnen war derartig groß, daß er schon vom rein organisatorischen Verhältnis einfach nicht tragbar war. Dies hätte auch auf Seiten der Arbeitgeber lebhafteste Bedenken hervorrufen müssen. Die Mitte März, nach vieler Mühe zustande gekommene Verhandlung ließ jedoch sofort klar erkennen, daß lediglich der Machtstandpunkt die Oberhand hatte. Diese Ansicht wurde noch bestärkt durch ein Schreiben, indem die Arbeitgeber zum Ausdruck brachten, daß für jede weitere Verhandlung ablehnen müßten. Das war eine direkte Kampfanlage, deren die Arbeiter denn auch nicht ausgewichen sind.

Verschärft wurde die Lage noch dadurch, daß mittlerweile in der Berliner Holzindustrie eine Lohnbewegung einsetzte, die nach kurzem Kampfe eine Lohnerhöhung von 7 Pf. brachte, so daß in der Berliner Holzindustrie der Lohn ab 5. Mai 1,27 Mk., ab 1. 10. 28 1,30 Mk. betrug, während derselbe in der Klavierindustrie nur 1,16 Mk. betrug, wozu der Vertreter der Arbeitgeber noch die Erklärung abgab, daß die Arbeitgeber sich sehr ernstlich mit der Frage des Lohnabbaues beschäftigt haben. Wenn solche Ausführungen auch nicht ernst genommen werden dürfen, so sind sie doch am wenigsten dazu geeignet, eine beiderseitige Verständigung herbeizuführen. Es ist ja oft das eigentümliche bei solchen Schlichtungsverhandlungen, daß beide Teile glauben, sich gegenseitig die größtmöglichen „Liebenswürdigkeiten“ an den Kopf werfen zu müssen, ohne daran zu denken, daß damit dem Frieden nicht gedient ist. Müßten einmal die Klängen gegenseitig gekreuzt werden, so werden die Waffen nicht schärfer und nicht stumpfer, wenn beide Teile bestrebt sind, die Brücke zu finden, auf der eine Verständigung möglich ist, den zerschlagenen Porzellan müssen beide Teile ja doch wieder heilen.

Unsturm auf die Arbeitsgerichte.

Der Streit um die Zulassung der Rechtsanwälte vor den Arbeitsgerichten ist in letzter Zeit wieder akut geworden. Die Rechtsanwälte haben ihr Bemühen außerordentlich verstärkt, den Ausschluß zu beseitigen. Ihnen ist es gelungen, den Preussischen Landtag zu veranlassen, einen Antrag anzunehmen, der dem Staatsministerium aufgab, bei der Reichsregierung für die unbeschränkte Zulassung der Rechtsanwälte einzutreten. Ebenso sind die Rechtsanwälte an die verschiedensten Justizbehörden und auch an die Arbeitsgerichte selbst mit Eingaben herangetreten, in denen die angeblichen Schäden dargelegt werden, die durch den Ausschluß der Rechtsanwälte vor den Arbeitsgerichten entstanden sein sollen. In einer Verfügung eines Oberlandesgerichtspräsidenten wird eine derartige Eingabe wiedergegeben und gleichzeitig die Landesgerichtspräsidenten zur Prüfung und Stellungnahme aufgefordert. Die Eingabe ist so ausschlag-

reich über die in einseitigen Vorstellungen befangene Gedankenwelt der Rechtsanwälte, daß ein vollständiger Abbruch am Platze wäre. Leider verhindert das Raum-mangel und zwingt zu einer kurzen skizzenmäßigen Inhaltsangabe. Nach einer Klage darüber, daß der Ausschluß die Interessen der Rechtsanwältin verleihe, werden Gefahren für Rechtspflege und Rechtsfindung heraufbeschworen. Weiter wird behauptet, vielen Arbeitgebern wie Arbeitnehmern werde die Vertretung vor Gericht unmöglich gemacht, weil nicht Rechtsanwälte damit beauftragt werden könnten. Wörtlich heißt es:

„Mehrfach ist unseren Kammermitgliedern, und zwar gerade von Vorsitzenden der Arbeitsgerichte, mitgeteilt worden, daß Gesuche und Klageschriften auswärtiger Parteien vielfach dergestalt mangelhaft und unvollständig seien, daß eine Ergänzung und Klarstellung des Sachverhalts erst in der mündlichen Verhandlung erfolgt und dadurch eine Verzögerung des Verfahrens herbeigeführt würde.“

An anderer Stelle:

„Der nicht ausgebildete Jurist wird zur Vertretung zugelassen, der ausgebildete ausgeschlossen.“

Dann wieder wird behauptet:

„Arbeitnehmer wie Arbeitgeber empfinden die Bestimmung des Gesetzes als einen kaum verständlichen indirekten Rat, einer Organisation beizutreten. Auf diese letztere Folge der Bestimmung ist freilich schon vor Erlass des Gesetzes im Schrifttum hingewiesen, war aber augenscheinlich nicht beachtet worden.“

Auch ein Hinweis auf die mangelnde Fähigkeit der Gewerkschaftsvertreter fehlt nicht. Wohlgerichtet der Gewerkschaftsvertreter, als ob nicht auch die Arbeitgeber durch Beauftragte ihrer wirtschaftlichen Organisation vor den Arbeitsgerichten vertreten würden! Nebenbei eine andere Frage! Selbstverständlich ist es Pflicht der Justizverwaltung, gerügten Mängeln in der Gerichtsbarkeit nachzugehen. Angenommen, es wäre umgekehrt gewesen. Nicht die Rechtsanwälte, sondern die Gewerkschaften hätten sich über schlechte Erfahrungen mit den Rechtsanwälten in Arbeitsstreitigkeiten beklagt. Ob dann auch die Justizbehörden so bereitwillig gewesen wären, über die Landesgerichtspräsidenten und Arbeitsgerichtsvorsitzenden die Angaben zu prüfen? Gleich bei Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes erwießen sich die Räume des Arbeitsgerichts Berlin als völlig unzulänglich. Erst im April 1928 wurde eine wirkliche Abhilfe geschaffen, die aber nur als Verlegenheitslösung anzusprechen ist, weil damit eine für den Geschäftsbetrieb äußerst störend wirkende räumliche Auseinanderreißung verbunden ist.

Doch zurück zu den Rechtsanwälten. Was ist an ihren Behauptungen?

Eine Benachteiligung der Rechtsanwälte liegt nicht vor. Bereits vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten waren die Rechtsanwälte als Prozeßvertreter ausgeschlossen. Das Arbeitsgerichtsgesetz hat somit nichts Neues geschaffen, sondern lediglich einen seit jeher bestehenden Zustand aufrechterhalten. Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte ist gegenüber den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten zwar etwas erweitert. Im Grundsatz sind aber die Aufgaben die gleichen geblieben.

Das Arbeitsgerichtsgesetz ist ein Kompromiß. Auch andere Gruppen, darunter ebenfalls die Organisationen der Arbeitnehmer, haben darauf verzichten müssen, alle Wünsche erfüllt zu sehen. Für die Nichtzulassung an den Arbeitsgerichten sind die Rechtsanwälte durch die Bestimmungen über die Prozeßvertretung vor den Landesarbeitsgerichten und dem Reichsarbeitsgericht entschädigt worden. Vor allen Sonderarbeitsgerichten und dem Reichsarbeitsgericht darf jeder Rechtsanwalt auftreten. Vor den anderen bürgerlichen Gerichten ist das nicht der Fall. Die Prozeßvertretung kann dort nur der vor den Gerichten zugelassene Rechtsanwalt übernehmen. Den Vorteil der Freizügigkeit im Arbeitsgerichtswesen übergehen die Rechtsanwälte immer mit Stillschweigen.

Eine Unmöglichkeit der Vertretung vor den Arbeitsgerichten ist für den Arbeitgeber wie den Arbeitnehmer nicht gegeben. Das Arbeitsgerichtsgesetz schließt nicht jeden Vertreter, sondern nur Rechtsanwälte und geschäftsmäßige Vertreter vor den Arbeitsgerichten aus. Organisierte Arbeitgeber und Arbeitnehmer können sich durch Beauftragte ihres Verbandes vertreten lassen. Schwierigkeiten, die aus den Vorschriften über die Vertretung vor den Arbeitsgerichten einmal Unorganisierten entstehen können, sind kein Beweis gegen den Ausschluß der Rechtsanwälte. Derartige Schwierigkeiten bleiben gegenüber der Unmenge der vor den Arbeitsgerichten ausgetragenen Streitfälle immer Einzelercheinungen. Außerdem liegt dem Arbeitsgerichtsgesetz der Gedanke zugrunde, daß nach Möglichkeit die Parteien selbst vor dem Arbeitsgericht erscheinen sollen. Auffällig ist, daß die Rechtsanwälte jetzt so stark die angeblichen Schwierigkeiten in den Vordergrund rücken, obwohl bereits vor Gewerbe- und Kaufmannsgerichten die Rechtsanwälte nicht zugelassen waren. Die gleichen Verhältnisse haben also schon bestanden, ohne daß sich Nachteile für die Rechtspflege daraus ergeben haben. Im Gegenteil, Gewerbe- und Kaufmannsgerichte erfreuten sich im allgemeinen eines Vertrauens, wie das bei den übrigen Gerichten nicht immer der Fall ist.

Die Behauptung über den Organisationszwang, der durch den Ausschluß der Rechtsanwälte ausgeübt werden soll, ist sehr tendenziös. Wer im Glashaas sitzt, soll nicht mit Steinen werfen. Die Rechtsanwälte besitzen ein Monopol wie kaum ein anderer Beruf. Das Monopol hat erheblich dazu beigetragen, die Rechtspflege in den Augen der Bevölkerung zu einer Geheimwissenschaft zu machen und dem Volksempfinden zu entfremden. Die Behauptung der Rechtsanwälte ist aber nicht zu Ende gedacht. Im Ausschluß der Rechtsanwälte liegt weniger ein Organisationszwang, als bei der Zulassung der Fall sein dürfte. Jetzt stehen sich die Parteien vor den Arbeitsgerichten unter den gleichen Verhältnissen gegenüber. Würden die Rechtsanwälte zugelassen, so wäre es natürlich, daß sie in erster Linie der wirtschaftlich stärkeren, der Kapitalkräftigeren Partei zur Verfügung stehen würden. Das ist kein Vorwurf gegen die Rechtsanwälte, das liegt vielmehr in unseren gesellschaftlichen Verhältnissen begründet. Damit käme die ärmere Partei, in der Regel der Arbeitnehmer, erheblich in Nachteil, der nur durch Anschluß an eine Organisation mit kostenlosem Rechtsschutz für die Mitglieder vermieden werden könnte. Statt die Organisationsfreiheit zu erhalten, wi- es die Rechtsanwälte vorgeben, muß die Zulassung in ihrer Auswirkung geradezu auf einen Organisationszwang hinauslaufen.

Warum sind die Rechtsanwälte ausgeschlossen worden? Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis sind Rechtsstreitigkeiten besonderer Art. Sie werden daher auch vor eigens für diese Zwecke geschaffenen Arbeitsgerichten ausgetragen. Für das Arbeitsverhältnis ist auch ein eigenes Recht geschaffen worden, das sehr erheblich von den Grundsätzen des übrigen bürgerlichen Rechtes abweicht. Für die Prozeßführung ergeben sich daher ebenfalls Sonderheiten. In Arbeitsstreitigkeiten handelt es sich nicht einfach darum, festzustellen, auf welcher Seite das Recht liegt; es stehen sich vielmehr zwei durch die sozialen Verhältnisse bedingte Anschauungen gegenüber, zwischen denen zu entscheiden ist. Darum sind Rechtsanwälte und alle geschäftsmäßigen Vertreter als Prozeßbevollmächtigte ausgeschlossen. Das Gesetz glaubte, daß das Arbeitsgerichtsgesetz seine soziale Aufgabe nur dann wirklich erfüllen

**Parteilosigkeit Neutralität,
Freie Betätigung jeder religiösen
Überzeugung,
Förderung aller Bestrebungen auf so-
zialem und arbeitsrechtlichem Gebiete
sind im Gewerbeverein der Holzarbeiter
(S.-D.) gewährleistet.**

kann, wenn vor Gericht die streitenden Parteien selbst auftreten oder nur durch Personen vertreten werden, die in engerer Verbindung zu einer bestimmten Schicht stehen, gleichsam die Befehle der wirtschaftlichen und sozialen Ansichten dieser Schicht sind. Deshalb die Zulassung der Beauftragten und Bevollmächtigten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Das sind die tieferen Gründe für den Ausschluß der Rechtsanwälte. Wie berechtigt sie sind, beweist das wieder-gegebene Zitat aus der Eingabe, in dem über die mangelhaften Schriftsätze der Parteien Klage geführt und hervorgehoben wird, daß oft erst in der mündlichen Verhandlung der Sachverhalt klargestellt werden könne. Ja, das ist gerade der Zweck der mündlichen Verhandlung. Den Arbeitsrichtern aus dem Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist das Verlangen nach vorheriger Mit- einseitigkeit immer mit dem Bemerkten abgelehnt worden, sie sollten auf Grund des Eindrucks der mündlichen Verhandlung entscheiden. Was wollen denn die Rechtsanwälte überhaupt mit ihrem Einwand? Sie können gar nicht besser demonstrieren, daß sie in einer Gedankenwelt leben, für die im arbeitsgerichtlichen Verfahren kein Raum ist.

Das arbeitsgerichtliche Verfahren soll schnell sein. Daher sind im Arbeitsgerichtsgesetz alle Fristen für das Verfahren äußerst kurz bemessen. Ob eine Heranziehung der Rechtsanwälte nach den in anderen Fällen gemachten Erfahrungen das Verfahren beschleunigen würde, kann mit Fug und Recht bezweifelt werden. Für den Rechtsanwalt ergeben sich schon daraus Schwierigkeiten, daß in den meisten Fällen Arbeitsgerichte und andere bürgerliche Gerichte nicht räumlich zusammenliegen. Wie groß die Nachteile daraus schon bei den bürgerlichen Gerichten sind, hat im „Berliner Anwaltsblatt“ ein Amtsgerichtsrat in über-zeugender Weise dargelegt. Außerdem zieht sich die ein- zeln Verhandlung vor den Arbeitsgerichten länger hin, als das sonst gemeinhin bei anderen Gerichten der Fall zu sein pflegt, weil der streitige Sachverhalt genau klargestellt werden soll. Das Gericht kann das beim besten Willen nicht vermeiden. Für den Anwalt muß das unangenehm werden, weil er in dieser Zeit anderen

Arbeiten entzogen ist. Erfahrungen vor den Landes- arbeitsgerichten haben ja gezeigt, daß die Rechtsanwälte vielfach den arbeitsgerichtlichen Verfahren fremd gegen- überstehen, weil der Betrieb vor anderen Gerichten sich in anderer Weise und in viel größerer Hast abspielt.

Das arbeitsgerichtliche Verfahren soll aber auch bil- lig sein. Das Urteil der Arbeitsgerichte muß ohne große Kosten zu erlangen sein. Im Arbeitsgerichtsgesetz ist auch eine besondere Kostenregelung vorgesehen, die er- heblich niedrigere Kosten festsetzt als im sonstigen Ge- richtsverfahren. Eine Zulassung der Rechtsanwälte müßte die Kosten unvermeidlich steigern. Die Rechtsanwälte können volle Gebühren beanspruchen. Während bei Vergleichen, selbst wenn strittig verhandelt worden ist, solange das Urteil des Arbeitsgerichtes noch nicht ge- fällt ist, die Gerichtskosten außer Ansatz bleiben, können auch die Rechtsanwälte für diese Fälle ihre Gebühren voll beanspruchen. Vergleiche vor den Arbeitsgerichten sind äußerst zahlreich, weil das Verfahren darauf ab- gestellt ist, die Parteien möglichst zu einem Vergleich zu veranlassen. Jeder Arbeitsrichter weiß aber aus seiner Erfahrung, daß jeder in mäßiger Verhandlung ge- fundene Vergleich sofort gefährdet wird, wenn außerger- ichtliche Kosten für Zeugen usw. entstanden sind und wenn festgestellt werden soll, wer diese Kosten trägt. Die Schwierigkeiten müßten noch vermehrt werden, wenn dazu noch die Rechtsanwaltsgebühren kämen.

Die Eigenart der arbeitsrechtlichen Streitigkeiten und der mit dem Arbeitsgerichtsgesetz verfolgte Zweck sprechen für den Ausschluß der Rechtsanwälte. Eigenartig ist es, wie die Rechtsanwälte ihren Anspruch auf Zulassung zu begründen suchen. Rechtsanwalt Dr. v. Karger be- hauptet, daß der Ausschluß der Rechtsanwälte aus un- sachlichen Motiven erfolgt sei. Ein noch stärkeres Stück sind die Ausführungen in einem Artikel von Rechtsan- walt Dr. Ewald Friedländer im Heft 3 des „Berliner Anwaltsblattes“ vom März 1928. Ihnen sind folgende Stellen entnommen:

„Kommt nun vielleicht noch ein Sachverhalt hinzu, der ihm vom Organisationsstandpunkt aus verurteilens- wert erscheinen muß, z. B., daß ein Gehalt unterhalb des Tarifgehaltes vereinbart, also sogenannte Schmutz- konkurrenz getrieben war und jetzt die Differenz nach- gefordert wird, so ist es unvermeidlich, daß er der von ihm vertretenen Sache feindlich gegenübersteht und den seinem Schutze anvertrauten in doppelter Beziehung als einen Schädling am Organisationsgedanken ansehen muß.“

Friedländer scheint auch nicht davor zurück, zu schreiben:

„Auch wenn nach außen der eine Angestellte der Ab- teilung als Richter, der andere als Parteivertreter auf- tritt, kann nicht verhindert werden, daß der als Richter wirkende intern die Sache bearbeitet oder zum mindesten mit seinem ihm gegenüberstehenden Kollegen über die Sache spricht. Und wie stellt man sich die Lösung des Gewissenskonfliktes vor, wenn der Abteilungsvorsitzende — der vielleicht das Recht hat, den Dienstvertrag der Angestellten seiner Abteilung zu kündigen — vor dem ihm unterstellten Sekretär als Richter eine Sache ver- handelt? Man darf von Menschen nichts Uebermensch- liches verlangen.“

Also herabsetzende Verdächtigungen, die mit sach- lichem Gedankenaustausch nicht das geringste zu tun haben. Es hieße den Ausführungen zu viel Ehre antun, sie sach- lich zu widerlegen. Man könnte darauf nur ein be- kanntes Sprichwort variieren: „Sage mir, wie du denkst, und ich will dir sagen, wer du bist.“ Auch Justizrat Dr. h. c. Pinner, der Vorsitzende des Berliner An- waltsvereins, konnte sich nicht verneinen, in einer Po- lemik gegen den Ausschluß der Rechtsanwälte zu schreiben „wobei allerdings schon jetzt die vorausgesagte Schädi- gung der Rechtspflege einsetzt. Schädigung der Rechtspflege, weil die Rechtsanwälte nicht zu- gelassen sind! Die Rechtsanwälte werden sich eine Auf- fassung abgewöhnen müssen, wie sie in den Zeilen von Dr. h. c. Pinner zum Ausdruck kommt: „Dies bedeutet unserer Ansicht nach eine schwere Schädigung der Rechts- pflege, als deren mit den Richtern gleichberechtigten Faktoren wir uns betrachten.“ Recht ist nicht lediglich für den Scharfsinn der Rechtsanwälte und Richter da. Recht soll die gesellschaftlichen Beziehungen des Volkes regeln und das ist das beste Recht, das am tiefsten im Volksbewußtsein wurzelt und dem Volksempfinden ent- spricht.“

Unschädllich ist auch der Versuch der Rechtsanwälte, die Tätigkeit der Gewerkschaftsvertreter vor den Arbeits- gerichtsbehörden herabzusetzen. Es kann dahingestellt bleiben, ob nicht in einzelnen Fällen Gewerkschaftsver- treter hätten anders handeln können. Auch die Rechts- anwälte sind nur Menschen, und irren ist menschlich. Gerade in Arbeitsstreitigkeiten haben Rechtsanwälte oft Fehler begangen, die bei dem mehrjährigen juristischen Studium doppelt schwer ins Gewicht fallen. So sind in- letzter Zeit wiederholt Fälle bekannt geworden, wo Klagen vor den Landesarbeitsgerichten abgewiesen worden sind, weil sie von Rechtsanwälten nicht formgerecht erhoben waren. Andere Rechtsanwälte wieder haben ihre Schrift- sätze vorher durch Gewerkschaften prüfen lassen. Es gab auch Rechtsanwälte, die ehrlich genug waren, ein- zugestehen, daß sie im Arbeitsrecht nicht so bewandert wären. Noch eine kleine Begebenheit aus allerletzter bei einer Klage eines Arbeitgeberverbandes gegen die

Angestelltenorganisationen. Einige Angestelltenverbände ließen sich durch ihre Sachbearbeiter vertreten, während andere Angestelltenverbände einen Rechtsanwalt mit der Vertretung betraut hatten. Der Vorsitzende regte an, daß nur ein Vertreter für die beklagten Angestelltenverbände sprechen möchte und schlug dafür einen Verbandsvertreter — nebenbei G.D.N. — vor, dessen Schriftsätze die größte Sachkenntnis bewiesen hätten.

Die Gewerkschaften haben es bisher vermieden, das bekannte Material in der Öffentlichkeit zu verwerfen und allgemeine Schlüsse über die Tätigkeit der Rechtsanwälte zu ziehen. Für die Gewerkschaften besteht aber kein Anlaß, zurückzuhalten, wenn die Rechtsanwälte den Streit um die Zulassung vor den Arbeitsgerichten nicht in anderer Weise führen können, als es bisher geschehen ist.

G.D.N. Hans Horbat

Die 11. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz.

Am 30. Mai d. J. trat in Genf die Internationale Arbeitskonferenz zu ihrer 11. Tagung zusammen. Hauptgegenstände der diesmaligen Beratung waren:

1. Verfahren zur Festlegung von Mindestlöhnen.
2. Unfallverhütung in gewerblichen Betrieben.

Die Frage der Festlegung von Mindestlöhnen wird auf dieser Konferenz eine endgültige Regelung erfahren. Die Geschäftsordnung der Konferenz schreibt vor, daß die Hauptgegenstände der Tagesordnung auf zwei verschiedenen Tagungen beraten werden müssen. Die Mindestlöhne sind bereits auf der Tagung im Herbst 1927 zum ersten Male behandelt worden und haben zur Aufstellung eines Vorschlages für ein Übereinkommen geführt, über das nun endgültig beschlossen werden wird. Die Frage der gewerblichen Unfallverhütung wird bei der diesjährigen Tagung zum ersten Male beraten und entschieden, ob diese Frage überhaupt und in welcher Form zum Gegenstand der nächstjährigen Tagung gemacht werden soll. Umfassende Berichte des Internationalen Arbeitsamts zu diesen beiden Tagesordnungspunkten liegen vor. An dieser Stelle kann nicht auf den Inhalt der Berichte eingegangen werden.

Die deutsche Delegation für die 11. Tagung der Konferenz setzt sich gemäß den Vorschriften der internationalen Arbeitsorganisation zusammen aus zwei stimmberechtigten Vertretern der Regierung und je einen Stimmführer der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen. Als stimmberechtigter Regierungsvertreter fungieren Präsident von Rostiz-Dresden und Ministerialdirigent Dr. Weigert vom Reichsarbeitsministerium, als deren Vertreter u. a. Ministerialdirigent Dr. Feig, Stimmführer der Arbeitgeber ist Kommerzienrat Dr. Vogel-Chernitz und der Arbeitnehmer stellvertretender Vorsitzender des ADGB, Müller-Berlin.

Den Stimmführern werden technische Ratgeber für die verschiedenen Beratungsgegenstände beigegeben, neben 8 Vertretern der Regierung je 4 Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Als technische Ratgeber der Arbeitnehmer sind benannt für die Frage der Mindestlöhne Stähler-Berlin (Arbeitsverband ADGB), Fräulein Margarete Wolff-Berlin (Heimarbeiterin ADGB). Für die Frage der Unfallverhütung sind die technischen Ratgeber A. Czieslik-Berlin (Gewerkschaftsring) und Sachs-Berlin (ADGB). Als Stellvertreter ist fernert Werkführer Lehmen, Laht (Werkmeisterverband) benannt worden.

Die 11. Arbeitskonferenz wird neben den beiden Hauptgegenständen ferner den Bericht des Direktors entgegennehmen und erörtern sowie eine Reihe von Geschäftsordnungsrängen behandeln, darunter auch die Frage der Abänderung einzelner Punkte des Washingtoner Abkommens, die aber endgültig jedenfalls einer späteren Tagung vorbehalten bleiben. Der Tätigkeitsbericht des unermüdeten Direktors Albert Thomas liegt in seinem 1. Teil bereits in deutscher Sprache vor. Sein umfangreicher Inhalt gibt ein übersichtlich geordnetes deutliches Spiegelbild der sozialen Verhältnisse der Länder der ganzen Welt und auch der Bestrebungen des internationalen Arbeitsamts, diese Verhältnisse günstig zu beeinflussen. Als Mittel dafür kommen nicht nur die verschiedenen von den Konferenzen angenommenen Übereinkommen und Vorschläge in Frage. Das Arbeitsamt entwickelt auch als wertvolle Ergänzung hierzu eine weitgehende Aufklärungsarbeit durch Reisen, namentlich seines Direktors, durch seinen umfangreichen internationalen Auswahldienst und zahlreiche in verschiedenen Sprachen erscheinende Veröffentlichungen über Studien und Berichte sozialer und wirtschaftlicher Verhältnisse. Auch die Zahl der Ratifikationen hat sich in den letzten Jahren wesentlich erhöht. Nach den Feststellungen vom Ende vorigen Monats besitzet sich die Zahl der Ratifikationen von Übereinkommen auf 300, die sich in der nächsten Zeit noch wesentlich steigern wird. Hoffentlich wird auch die 11. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz das Arbeitsamt für einen weitgehenden sozial-politischen Ausgleich schaffen, der namentlich durch den überall rationalisierenden Arbeitsprozeß bedingt wird. Mögen sich die Schlüsselworte des Berichts des Internationalen Arbeitsamts recht bald

und oft umfangreich verwirklichen; daß „das Werk der internationalen Arbeitsgesetzgebung mit seinen politischen Bindungen von Staat zu Staat mit seinen gegenwärtigen Folgen für die Festigung des internationalen Friedens“ herauswächst „aus dem steten, zielbewußten umfassenden Wirken Aller, die guten Willens sind“.

F. N.

Ämtliche Bekanntmachung.

Der Verbandstag beginnt am Sonntag, den 30. September 1928, vormittags 9,30 Uhr. Die Tagung findet im Verbandshaus der Deutschen Gewerkschaften, Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 222 statt.

Der Zentralrat hat in seiner Sitzung vom 18. Mai 1928 beschlossen, auf Grund der Bestimmungen der Verbandsatzung den 22. ordentlichen Verbandstag der Deutschen Gewerkschaften zum 30. September 1928 nach Berlin einzuberufen.

Nach den Bestimmungen des § 16 der Verbandsatzung müssen Anträge zum Verbandstag mindestens 10 Wochen vor seiner Eröffnung dem geschäftsführenden Ausschuß schriftlich eingekandt werden. Der letzte Tag zur Einreichung von Anträgen ist mithin Sonnabend, der 21. Juli 1928. Später eingehende Anträge kann bis 4 Wochen vor Eröffnung der Zentralrat, später nur der Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit für dringlich erklären.

Zur Stellung von Anträgen zum Verbandstag sind nach der Verbandsatzung berechtigt:

- a) die General-Versammlungen (Delegiertentage), Hauptvorstände, Ortsvereinsversammlungen.
- b) die Ortsverbandsversammlungen.
- c) der geschäftsführende Ausschuß, der Zentralrat und die Verbandsrevisoren.

Beschwerden in Verbandsangelegenheiten können auch von einzelnen Mitgliedern an den Verbandstag gerichtet werden; sie sind an dieselben Fristen gebunden, wie die Anträge, außer wenn der Grund für die Beschwerden erst später eingetreten ist.

Berlin, den 19. Mai 1928.

Der Zentralrat.

gez. A. Czieslik,

1. Vorsitzender.

Der geschäftsführende Ausschuß

gez. F. Neustadt,

2. Verbandsvorsitzender.

Vor den Verwaltungsratswahlen bei der Angestelltenversicherung.

Hauptauschussverbände gegen Abend.

Bei der Reichsversicherung für Angestellte besteht neben dem Direktorium der Verwaltungsrat. Dieser Verwaltungsrat wird von den durch die Versicherten bestimmten Vertrauensleuten gewählt. Diese Wahl des Verwaltungsrats muß laut Wahlauschreiben im „Reichsanzeiger“ bis zum 15. Juni vorgenommen sein. Alle Stimmzettel sind bis zu diesem Termin an den Wahlleiter in Berlin einzuliefern. Der Verwaltungsrat der Angestelltenversicherung hat den Vorschlag für den Haushalt festzusetzen, den Rechnungsbuchschluß und die Bilanz abzunehmen, gemeinsam mit dem Direktorium die Grundzüge für die Anlegung des Vermögens zu bestimmen, bei dem Erlaß der Dienstordnung für die Beamten entscheidend mitzuwirken und das Direktorium bei Vorbereitung sonstiger wichtiger Beschlüsse zu beraten. Er ist befugt, jederzeit Einblick in die Geschäftsführung zu nehmen und Einnahmen, Ausgaben und Belege zu prüfen. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten des Direktoriums als Vorsitzenden und je zwölf Vertretern der Versicherten und ihrer Arbeitgeber.

Auch in diesem Wahlkampfe werden sich auf Angestelltenseite wiederum 2 Wählergruppen gegenüberstellen, auf der einen Seite die zum Hauptauschuss gehörenden, auf dem Boden der besonderen Angestelltenversicherung stehenden Organisationen und andererseits die Faberhände, die noch immer in der einheitlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung das Ziel ihrer Bestrebungen sehen. Wenngleich auch die Wähler im wesentlichen ihre Stimme derjenigen Richtung geben werden, mit deren Hilfe sie das Vertrauensmännermandat erlangt haben, so läßt sich über den Wahlausgang doch nichts Bestimmtes voraussagen, weil infolge des erstmalig Anwendung findenden Mehrstimmrechts nicht lediglich die Zahl der einzelnen Listen wählenden Vertrauensmänner, sondern auch das Stimmengewicht des einzelnen Wählers in die Waagschale fällt. Immerhin kann schon heute gesagt werden, daß die Hauptauschussverbände (Gewerkschaftsbund der Angestellten usw.), deren Vorschlagsliste das Kennwort „Hauptauschuss“ trägt, ebenso wie bei den Vertrauensmännerwahlen auch aus den Verwaltungsratswahlen als überlegene Sieger hervorgehen werden.

Mehr als bei jeder anderen Wahl kommt es hier infolge des Mehrstimmrechts auf jeden Wähler an. Das Mehrstimmrecht gibt dem einzelnen Abgeordneten je nach Anzahl der von ihm vertretenen Versicherten eine mehr oder weniger hohe Zahl von Stimmen.

Die Gehaltserhöhungen durch die Kelgensteuerung illusorisch geworden.

Festgestellt von einer Großbank.

Die Preissteigerungen für industrielle Fertigung scheinen sich in verstärktem Maße fortzusetzen. Selbst geringe Lohnerhöhungen werden zum Anlaß genommen um die Preisschraube in Bewegung zu setzen. Das ist die Wirkung gerade für den gegenwärtigen Stand der Wirtschaft sehr gefährlich. Dies erkennt sogar die Diskonto-Gesellschaft, indem sie in ihrem letzten Wirtschaftsbericht schreibt:

„Die Gefahr einer verstärkten Anfachung der Preisauftriebsstendenzen ist vorhanden. Ihr Eintreten würde die bereits seit einiger Zeit zu beobachtenden Schwierigkeiten, die der Inlandschaft von Konsumwaren in ausreichendem Verhältnis zu der gesteigerten Produktion und der weit fortgeschrittenen Lagerbildung bereitet, sehr verschärfen. Der Rückstoß in Gestalt verschlechterter Beschäftigung würde unmittelbar die Konsumware herstellenden Industrien, mittelbar aber sehr bald auch die übrigen Gewerbe treffen. Gerade im gegenwärtigen Konjunkturstadium, in dem es daran ankommt, daß sich erneute Nachfrage vom Konsum her entwickelt, müßte alles vermieden werden, was diesen Prozeß in Gestalt der Reaktion auf Preiserhöhungen in sein Gegenteil verkehren würde. Verschärft sich diese Reaktion zum „Kaufersfreit“, so leiden unter dessen Auswirkungen auf die industrielle Gesamtlage nicht nur die Unternehmungen, sondern auch die Arbeiterschaft, und ihre in der Lohnbewegung errungenen Vorteile werden illusorisch, soweit sie es nicht durch die Steigerung der Warenpreise und der Lebenshaltungskosten geworden sind.“

Hier wird also von einer Großbank bestätigt, daß die Kaufkraft der Arbeitnehmerschaft durch die fortgesetzte Steigerung eine Schwächung erfährt. Die Erhöhung der Beamtenegehälter ist schon längstens wieder illusorisch geworden.

Wirtschaftliche Selbstverwaltung.

Die Monatschrift des Gewerkschaftsringes deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände für die Mitglieder der Betriebsvertretungen. Die „Wirtschaftliche Selbstverwaltung“ erscheint monatlich und kostet 4 Pfg. im Quartal. Einzelnummern sind bei dem jeweiligen Postamt zu bestellen. Als vorteilhaft haben sich die Sammelbestellungen erwiesen. Die Sammelbestellungen können zu jeder Zeit bei der Reichsgeschäftsstelle des Gewerkschaftsringes Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/223 direkt aufgegeben werden. Die Mindestbestellzahl muß 5 Stück an eine Adresse betragen. Die Verteilung am Orte erfolgt durch die Besteller selbst. Durch diese Sammelbestellungen haben die Vorstandsmitglieder einen Ueberblick über die Leser der „Wirtschaftlichen Selbstverwaltung“.

Bauschule Kattede i. D.

von G. Rohde.

Prog. frei.

Polierkurse u. Vorbereitung auf die Meisterprüfung



Einheitliche Vereinsabzeichen

Alle unsere Mitglieder werden auf die einheitlichen Vereinsabzeichen hiermit aufmerksam gemacht. Die Vereinsnadel kostet das Stück 50 Pfg. In derselben Aufmachung sind wieder, wie vor dem Kriege, Manschettenknöpfe angefertigt zum Preise von 1,20 Mk. das Paar. Auch diese sind wie die Vereinsnadel vom Hauptbüro durch die Ortsvereine zu beziehen.

Desgleichen sind Jubiläumsabzeichen für 25 jährige Mitgliedschaft in derselben Form mit Silbertranz und der Zahl 25 in der Spitze für 2,50 Mk. das Stück vom Hauptbüro zu beziehen.

Jedes Mitglied muß ein Werber für den Gewerksverein sein!